

**Tenor**

Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei ist dahin auszulegen, dass ein Familienangehöriger eines türkischen Arbeitnehmers, der die in dieser Bestimmung vorgesehenen Rechte erworben hat, diese Rechte nicht verliert, wenn er die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats erwirbt und seine bisherige Staatsangehörigkeit verliert.

(<sup>1</sup>) ABl. C 19 vom 20.1.2020.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg — Österreich) — FP Passenger Service/Austrian Airlines AG**

(Rechtssache C-654/19) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Ausgleichsleistungen für Fluggäste bei großer Verspätung von Flügen – Ausgleichsanspruch bei Verspätung – Dauer der Verspätung – Zeitpunkt der Öffnung der Flugzeugtür am Zielort – Tatsächliche Ankunftszeit – Planmäßige Ankunftszeit – Frage, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, oder Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann)*

(2020/C 423/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landesgericht Korneuburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: FP Passenger Service GmbH

Beklagte: Austrian Airlines AG

**Tenor**

Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist im Licht des Urteils vom 4. September 2014, Germanwings (C-452/13, EU:C:2014:2141), dahin auszulegen, dass zur Bestimmung des Ausmaßes der den Fluggästen bei der Ankunft entstandenen Verspätung die Zeitspanne zu berechnen ist, die zwischen der planmäßigen Ankunftszeit und der tatsächlichen Ankunftszeit — d. h. dem Zeitpunkt, zu dem mindestens eine der Flugzeugtüren geöffnet wird, sofern den Fluggästen in diesem Moment das Verlassen des Flugzeugs gestattet ist — verstrichen ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 406 vom 2.12.2019.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Veszprémi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 23. Juli 2020 — Amper Metal Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

(Rechtssache C-334/20)

(2020/C 423/22)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Veszprémi Törvényszék

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Amper Metal Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

### Vorlagefragen

1. Muss bzw. kann Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>(1)</sup> (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie) dahin ausgelegt werden, dass nach dieser Bestimmung — aufgrund des in ihr enthaltenen Ausdrucks „verwendet werden“ — der Abzug der Vorsteuer aus einem in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuerrichtlinie fallenden Umsatz nicht deshalb verweigert werden kann, weil nach Ansicht der Steuerbehörde die vom Rechnungsaussteller im Rahmen eines zwischen unabhängigen Parteien bewirkten Umsatzes erbrachte Dienstleistung für die besteuerten Tätigkeiten des Rechnungsempfängers keinen „Nutzen“ mit sich bringt, mit der Begründung, dass
  - der Wert der vom Rechnungsaussteller erbrachten Dienstleistung (Werbeleistung) in keinem Verhältnis zum vom Rechnungsempfänger aus dieser Dienstleistung gezogenen Nutzen (Umsatz/Steigerung des Umsatzes) steht oder
  - diese Dienstleistung (Werbeleistung) für den Empfänger keinen Umsatz generiert hat?
2. Muss bzw. kann Art. 168 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin ausgelegt werden, dass nach dieser Bestimmung der Abzug der Vorsteuer aus einem in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuerrichtlinie fallenden Umsatz verweigert werden kann, weil nach Ansicht der Steuerbehörde der vom Rechnungsaussteller im Rahmen eines zwischen unabhängigen Parteien bewirkten Umsatzes erbrachten Dienstleistung (Werbeleistung) ein unverhältnismäßig hoher Wert zugemessen wird und die Dienstleistung teuer und ihr Preis im Verhältnis zu anderen zum Vergleich herangezogenen Dienstleistungen überhöht ist?

<sup>(1)</sup> ABl. 2006, L 347, S. 1.

### Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg (Deutschland) eingereicht am 24. Juli 2020 — QY gegen Bank 11 für Privatkunden und Handel GmbH

(Rechtssache C-336/20)

(2020/C 423/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Landgericht Ravensburg

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: QY

Beklagte: Bank 11 für Privatkunden und Handel GmbH

### Vorlagefragen:

1. Zur Gesetzlichkeitsfiktion gem. Art. 247 § 6 Absatz 2 Satz 3, § 12 Absatz 1 Satz 3 des Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)
  - a) Sind Art. 247 § 6 Absatz 2 Satz 3 und Art. 247 § 12 Absatz 1 Satz 3 EGBGB, soweit sie den Vorgaben des Art. 10 Absatz 2 lit. p) der Richtlinie 2008/48/EG<sup>(1)</sup> widersprechende Vertragsklauseln als den Anforderungen des Art. 247 § 6 Absatz 2 Sätze 1 und 2 EGBGB genügend und den in Art. 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b) EGBGB gestellten Anforderungen genügend erklären, unvereinbar mit Art. 10 Absatz 2 lit. p) und Art. 14 Absatz 1 der Richtlinie 2008/48?